

## Beschlussbegleitprotokoll

<b>Stadt Wanzleben - Börde</b>		<b>BV-BM Nr.: 266/BM/19-24</b>
Behandlungsart: <b>öffentlich</b>		<b>Beschluss - Nr.: 101206.22.01-050</b>
Kurtztitel: <b>Aufstellungsbeschluss B-Plan Wohngebiet "Sportplatz" OT Klein Rodensleben</b>		
Antragsteller: <b>Kluge, Thomas</b>		
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
<b>Ortschaftsrat Klein Rodensleben</b>	<b>30.06.2022</b>	<b>Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen</b>
<b>Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss</b>	<b>12.07.2022</b>	<b>Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>06.09.2022</b>	<b>Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>22.09.2022</b>	<b>Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig beschlossen</b>

### Beschlusswortlaut:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Aufstellung des B-Planes Wohngebiet "Sportplatz" im OT Klein Rodensleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13a und § 13 BauGB. Ziel der Planung ist die Errichtung von Wohngebäuden um den bestehenden Bedarf zu decken.

Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Größe von ca. 0,65 ha.  
(Geltungsbereich des Plangebietes Plandarstellung als Anlage).

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### Begründung:

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll die planungsrechtliche Voraussetzung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO für die Errichtung von Einfamilienhäusern schaffen.

Der Sportplatz in Klein Rodensleben wird nicht mehr regelmäßig bespielt. Er dient überwiegend als Funktions- und Veranstaltungsfläche. Die gesamte Sportplatzfläche wird nicht mehr benötigt, so dass im Norden 6 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen können.

Die o. g. Fläche befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der geplanten Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im F-Plan wurde das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die vorliegende Planung ist erforderlich, um die städtebauliche Ordnung – insbesondere um dem gestiegenen Bedarf nach Bauland kurzfristig nachzukommen.

Das Plangebiet ist somit Bestandteil einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.  
Auf Grundlage des vorliegenden B-Planes werden für die Flächen im Plangebiet, die Art der baulichen Nutzung, die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen sowie die Erschließung geregelt.

Der Geltungsbereich des B-Planes soll in der Gemarkung Klein Rodensleben in der Flur 3 die Flurstücke 6/9; 287/5 und 313/5 (alle teilweise) umfassen.

Die Stadt Wanzleben - Börde hat geprüft und sich für die Anwendung des vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB entschlossen. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 b BauGB geregelt.

Anlageverzeichnis:

Lageplan Geltungsbereich B-Plan „Sportplatz“ OT Klein Rodensleben

---

Bürgermeister  
Thomas Kluge  
Stadt Wanzleben - Börde, den 23.09.2022

Siegel